

Bebauungsplan Nr. 39 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“

Teil B - Text

I. Textliche Festsetzungen (gem. § 9 BauGB und BauNVO)

- Es gilt die Bauzeichnungsverordnung (BauZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB und §§ 1, 4, 8 und 14 Abs. 1 BauNVO)
- Allgemeine Wohngebiete sind vorwiegend dem Wohnen zu dienen.
- Zulässig sind im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 und WA 6 Wohngebäude, die der Nutzung des Gebäudes dienen. Neben- und Nebenräume sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Betriebe des Behältergewerbes und Anlagen für technische Anlagen sind zulässig. Die Nutzung ist auf die Nutzung des Gebäudes beschränkt. In besonderen Fällen sind auch andere Nutzungen zulässig.
- Nicht zulässig sind im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 und WA 6 Betriebe des Behältergewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbetriebe und Tankstellen.
- Nicht zulässig sind im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 und WA 6 Betriebe des Behältergewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbetriebe und Tankstellen.
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 5 sind höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
- In Bereich der Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 5 und WA 6 die innerhalb des Wohngebietes dürfen überbaute und nicht überbaute Stellplätze, Botschaften, Terrassen und Höhenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mit Zustimmung der Forstbehörde errichtet werden. Stellplätze für Anlagen die nicht zu Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 18 und 19 BauNVO)

1	Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 und § 18 BauNVO)	2	Als Höhenangaben gemäß Planzeichnung beziehen sich auf die Höhe der nachfolgenden Verkehrsfläche (Bezugsfläche). Bei unterschiedlichen Höhenangaben ist diejenige zu verwenden, die die höchsten Anforderungen stellt. Die Höhenangaben im Gelände sind zum höheren der Endpunkte der entlang der Verkehrsfläche verlaufenden Höhenlinien zu verwenden.
3	Als Flächenhöhe gemäß Planzeichnung beziehen sich auf die Höhe der nachfolgenden Verkehrsfläche (Bezugsfläche). Bei unterschiedlichen Höhenangaben ist diejenige zu verwenden, die die höchsten Anforderungen stellt. Die Höhenangaben im Gelände sind zum höheren der Endpunkte der entlang der Verkehrsfläche verlaufenden Höhenlinien zu verwenden.	4	Als Flächenhöhe gemäß Planzeichnung beziehen sich auf die Höhe der nachfolgenden Verkehrsfläche (Bezugsfläche). Bei unterschiedlichen Höhenangaben ist diejenige zu verwenden, die die höchsten Anforderungen stellt. Die Höhenangaben im Gelände sind zum höheren der Endpunkte der entlang der Verkehrsfläche verlaufenden Höhenlinien zu verwenden.

II. Örtliche Bauvorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 und 86 BauNVO)

- Ordnungs-Gebäude mit Flachdach**
Oberste Geschosse von Gebäuden mit Flachdach sind als Flachdächer auszuführen. Die Dachflächen sind mit einem Neigungswinkel von mindestens 1,20° zu versehen. Die Dachflächen sind mit einem Neigungswinkel von mindestens 1,20° zu versehen.
- Dachformen, Dachneigungen**
Für Giebel- und Walmdächer sind die Dachneigungen auf mindestens 10° zu betragen. Für Carports und sonstige Nebengebäude sind nur Flachdächer zulässig.
- Dachbedeckungen**
Die Dachbedeckung der Hauptgebäude ist bei Steildächern in Form von braunen und anthrazitfarbenen Farbtönen zulässig. Versorgte Flachdächer sind zulässig. Holztragende Dachbedeckungen sind unzulässig.
- Fassaden**
Fassaden sind optisch einheitsvoll, spiegelfrei und signalfarbene Oberflächen sind ausgeschlossen.
- Plätze für bewegliche Abladehalter**
Bewegliche Abladehalter sind an privaten Grundstücken durch öffentliche Einbauten oder Garagenanlagen mindestens höhenrichtig zu verdecken oder in ein Gebäude zu integrieren.
- Verkehrsmittel**
Verkehrsmittel sind nur an der Straße zu parken und dort bis zu einer Größe von 2,0 m zulässig.
- Einflughöhen**
Einflughöhen sind entlang der straßenartigen Grundstücksachsen nur als Laubhecke oder als Laubhecke auf der straßenabgewandten Seite begrenzend einzuweisen. Die Höhe der Einflughöhe ist maximal 1,20 m betragen.
- Sonstige bauliche Anlagen**
Luftwärmepumpen sind nur innerhalb von Gebäuden zulässig.
- Gestaltung der ungebauten Flächen von bebauten Grundstücken**
Unbebaute Flächen von bebauten Grundstücken sind als Vegetationsflächen anzulegen. Auf den ungebauten Flächen von bebauten Grundstücken sind Aufzuchtanlagen und Abgrenzungen, die die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche um mehr als 0,5 m verändern, unzulässig. Diese Anlagen sind nach den örtlichen Bauvorschriften zu gestalten. Die Gestaltung ist nach den örtlichen Bauvorschriften zu gestalten.

III. Nachrichtliche Übernahmen

- Bodennutzung**
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder zufällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStG-MV die zuständige Untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund oder die Verfärbung bis zum Eintreffen der Bescheidene zu sichern. Die Benachrichtigung ist unverzüglich zu erfolgen. Die Benachrichtigung ist unverzüglich zu erfolgen. Die Benachrichtigung ist unverzüglich zu erfolgen.
- Biotope**
Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Alle Maßnahmen sind so zu gestalten, dass die Biotope erhalten bleiben. Die Biotope sind so zu gestalten, dass die Biotope erhalten bleiben. Die Biotope sind so zu gestalten, dass die Biotope erhalten bleiben.
- Verwendung geotechnischer Gebräue und Sauggut**
Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO bedarf die Anbringung von Gebräue und Sauggut geotechnischer Art in der freien Natur der Genehmigung durch die zuständige Behörde.
- Baurechtsatmosphäre (§ 44 BImSchG)**
Bei der Bestimmung der Baurechtsatmosphäre sind die Bestimmungen des Bundesrechts nach § 44 BImSchG zu beachten. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Naturschutzbehörde. Es sind insbesondere die folgenden atmosphärischen Belastungen zu beachten:
- Durchführung der Baustellensicherung vor und während der Bauphase von bodenrelevanten Vorfällen (Baubetrieb 01.03. bis 15.09. bei Ausnahmen einschließlich der unzureichenden Schutzmaßnahmen)
- Umsetzung der Messverfahren mit der Kennzeichnung AF 1 als baubetriebbezogene Ausnahmemaßnahme für die Federleiste
- Bodenschutz**
Unbefestigte Oberboden ist während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugelände wiederzuverwenden (§ 202 BauGB).
- Ver- und Entsorgungsanlagen**
Auf die Rechten der Träger der Ver- und Entsorgung für Schutzvorkehrungen für Ver- und Entsorgungsanlagen wird verwiesen.
- Planungslage, Hinweise / Darstellungen ohne Normcharakter**
Zeichnerische Grundlagen des Plans ist die digitale Stadtgrenze der Hansestadt Stralsund unter Einbeziehung der digitalen Stadtgrenze des Landes des Vorpommern-Rügen, Stand Juli 2019, und Vermessungs des Vermessungsamtes Vorpommern-Rügen, Stralsund, öffentlich bestellte Vermessungsingenieur, Geschätzter Stralsund, Stand August bis November 2017. Hinsichtlich möglicher Lagerungen, auch bei Ver- und Entsorgungsanlagen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

IV. Hinweise

- Grün- und Ausgleichsmaßnahmen**
Auf die im Grundbuch eintragsfähigen und weiteren Angaben zu Planungen wird ausdrücklich hingewiesen.
- Verwendung geotechnischer Gebräue und Sauggut**
Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO bedarf die Anbringung von Gebräue und Sauggut geotechnischer Art in der freien Natur der Genehmigung durch die zuständige Behörde.
- Baurechtsatmosphäre (§ 44 BImSchG)**
Bei der Bestimmung der Baurechtsatmosphäre sind die Bestimmungen des Bundesrechts nach § 44 BImSchG zu beachten. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Naturschutzbehörde. Es sind insbesondere die folgenden atmosphärischen Belastungen zu beachten:
- Durchführung der Baustellensicherung vor und während der Bauphase von bodenrelevanten Vorfällen (Baubetrieb 01.03. bis 15.09. bei Ausnahmen einschließlich der unzureichenden Schutzmaßnahmen)
- Umsetzung der Messverfahren mit der Kennzeichnung AF 1 als baubetriebbezogene Ausnahmemaßnahme für die Federleiste
- Bodenschutz**
Unbefestigte Oberboden ist während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugelände wiederzuverwenden (§ 202 BauGB).
- Ver- und Entsorgungsanlagen**
Auf die Rechten der Träger der Ver- und Entsorgung für Schutzvorkehrungen für Ver- und Entsorgungsanlagen wird verwiesen.
- Planungslage, Hinweise / Darstellungen ohne Normcharakter**
Zeichnerische Grundlagen des Plans ist die digitale Stadtgrenze der Hansestadt Stralsund unter Einbeziehung der digitalen Stadtgrenze des Landes des Vorpommern-Rügen, Stand Juli 2019, und Vermessungs des Vermessungsamtes Vorpommern-Rügen, Stralsund, öffentlich bestellte Vermessungsingenieur, Geschätzter Stralsund, Stand August bis November 2017. Hinsichtlich möglicher Lagerungen, auch bei Ver- und Entsorgungsanlagen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

V. Nutzungspläne

- Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25, Abs. 1 und Abs. 4 BauGB)**
- Anlage von Extensivgrünland
Auf den mit AF 1 und AF 2 gekennzeichneten Flächen ist eine extensiv zu pflegende Wiesenfläche mit einer standortgerechten Saatgutauswahl aus Regionalpflanzensorten. Es wird eine jährliche zweis- bis dreifache Mahd nach der 01.07. des Jahres festgesetzt. In Abhängigkeit von standorttypischen Gegebenheiten ist spätestens eine Mahd ab 01.06. des Jahres zulässig. Auf den mit AF 1 gekennzeichneten Flächen ist optional auch eine extensiv bewirtschaftete Grünfläche zulässig.
- Anlage von Wald durch Sukzession mit Intensivpflege
Auf den mit AF 3 und AF 4 gekennzeichneten Flächen ist auf der festzulegenden Planfläche eine einjährige bis zweijährige Hochernte zu planen. Die Planfläche besteht aus dem Bereich der Planfläche bis zu einer Breite von 10,0 m. Für die Bestimmung der standortgerechten Baum- und Straucharten der Planfläche ist die Standortbeschreibung im Plan zu berücksichtigen. Die Standortbeschreibung ist auf der Planfläche zu berücksichtigen. Die Standortbeschreibung ist auf der Planfläche zu berücksichtigen.
- Anlage von Wald durch Sukzession mit Intensivpflege
Auf den mit AF 3 und AF 4 gekennzeichneten Flächen ist auf der festzulegenden Planfläche eine einjährige bis zweijährige Hochernte zu planen. Die Planfläche besteht aus dem Bereich der Planfläche bis zu einer Breite von 10,0 m. Für die Bestimmung der standortgerechten Baum- und Straucharten der Planfläche ist die Standortbeschreibung im Plan zu berücksichtigen. Die Standortbeschreibung ist auf der Planfläche zu berücksichtigen.
- Anlage von Wald durch Sukzession mit Intensivpflege
Auf den mit AF 3 und AF 4 gekennzeichneten Flächen ist auf der festzulegenden Planfläche eine einjährige bis zweijährige Hochernte zu planen. Die Planfläche besteht aus dem Bereich der Planfläche bis zu einer Breite von 10,0 m. Für die Bestimmung der standortgerechten Baum- und Straucharten der Planfläche ist die Standortbeschreibung im Plan zu berücksichtigen. Die Standortbeschreibung ist auf der Planfläche zu berücksichtigen.

VI. Plangrundlage

- Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25, Abs. 1 und Abs. 4 BauGB)**
- Anlage von Extensivgrünland
Auf den mit AF 1 und AF 2 gekennzeichneten Flächen ist eine extensiv zu pflegende Wiesenfläche mit einer standortgerechten Saatgutauswahl aus Regionalpflanzensorten. Es wird eine jährliche zweis- bis dreifache Mahd nach der 01.07. des Jahres festgesetzt. In Abhängigkeit von standorttypischen Gegebenheiten ist spätestens eine Mahd ab 01.06. des Jahres zulässig. Auf den mit AF 1 gekennzeichneten Flächen ist optional auch eine extensiv bewirtschaftete Grünfläche zulässig.
- Anlage von Wald durch Sukzession mit Intensivpflege
Auf den mit AF 3 und AF 4 gekennzeichneten Flächen ist auf der festzulegenden Planfläche eine einjährige bis zweijährige Hochernte zu planen. Die Planfläche besteht aus dem Bereich der Planfläche bis zu einer Breite von 10,0 m. Für die Bestimmung der standortgerechten Baum- und Straucharten der Planfläche ist die Standortbeschreibung im Plan zu berücksichtigen. Die Standortbeschreibung ist auf der Planfläche zu berücksichtigen.
- Anlage von Wald durch Sukzession mit Intensivpflege
Auf den mit AF 3 und AF 4 gekennzeichneten Flächen ist auf der festzulegenden Planfläche eine einjährige bis zweijährige Hochernte zu planen. Die Planfläche besteht aus dem Bereich der Planfläche bis zu einer Breite von 10,0 m. Für die Bestimmung der standortgerechten Baum- und Straucharten der Planfläche ist die Standortbeschreibung im Plan zu berücksichtigen. Die Standortbeschreibung ist auf der Planfläche zu berücksichtigen.
- Anlage von Wald durch Sukzession mit Intensivpflege
Auf den mit AF 3 und AF 4 gekennzeichneten Flächen ist auf der festzulegenden Planfläche eine einjährige bis zweijährige Hochernte zu planen. Die Planfläche besteht aus dem Bereich der Planfläche bis zu einer Breite von 10,0 m. Für die Bestimmung der standortgerechten Baum- und Straucharten der Planfläche ist die Standortbeschreibung im Plan zu berücksichtigen. Die Standortbeschreibung ist auf der Planfläche zu berücksichtigen.

VII. Anlagen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 26 BauGB)

- In Bereich der Straßeneinfahrten (Planstraßen A 1 bis A 3) sind mindestens 54 standortgerechte Laubbäume der Pflanzqualitätsklasse für Kleinstadtbäume, SU 16/16 cm, zu pflanzen und bei Bedarf auch Bäume zu ersetzen. Die Bäume sind so zu pflanzen, dass sie die Straßeneinfahrt nicht verdecken.
- In Bereich der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Grünflächen) sind im Falle der standortgerechten Laubbäume der Pflanzqualitätsklasse SU 16/16 cm, zu pflanzen und bei Bedarf auch Bäume zu ersetzen. Die Bäume sind so zu pflanzen, dass sie die Straßeneinfahrt nicht verdecken.
- Vorgaben, d.h. die Bereiche zwischen straßenartiger Gebäudefront und Straßenbegrenzungslinie, sind als Vegetationsflächen z.B. Rasen, Gärten, Stauden, Kleingärten, Grünanlagen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es dürfen maximal 10% der Fläche bebaut werden.

VIII. Anlagen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 26 BauGB)

- In Bereich der Straßeneinfahrten (Planstraßen A 1 bis A 3) sind mindestens 54 standortgerechte Laubbäume der Pflanzqualitätsklasse für Kleinstadtbäume, SU 16/16 cm, zu pflanzen und bei Bedarf auch Bäume zu ersetzen. Die Bäume sind so zu pflanzen, dass sie die Straßeneinfahrt nicht verdecken.
- In Bereich der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Grünflächen) sind im Falle der standortgerechten Laubbäume der Pflanzqualitätsklasse SU 16/16 cm, zu pflanzen und bei Bedarf auch Bäume zu ersetzen. Die Bäume sind so zu pflanzen, dass sie die Straßeneinfahrt nicht verdecken.
- Vorgaben, d.h. die Bereiche zwischen straßenartiger Gebäudefront und Straßenbegrenzungslinie, sind als Vegetationsflächen z.B. Rasen, Gärten, Stauden, Kleingärten, Grünanlagen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es dürfen maximal 10% der Fläche bebaut werden.

Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1:1 000



Hansestadt Stralsund Gemarkung Grünhufe Flur 1

Straßenquerschnitte (Darstellungen ohne Normcharakter)



Planzeichenerklärung

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV).

I. Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 4 und 6 BauNVO)**
WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)**
GRZ 0,3 Grundflächenzahl
GR 50 m² Grundfläche
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
TH 6,4 Traufhöhe baulicher Anlagen in m als Höchstmaß
FH 10,2 Firsthöhe baulicher Anlagen in m als Höchstmaß
- Bauweise, Baugruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)**
o offene Bauweise
o nur Einzelhäuser zulässig
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
Straßenverkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
P Öffentliche Parkfläche
V Verkehrsberuhigter Bereich
B Buswendeanlage
R Geh- und Radweg

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauNVO)

- Dachformen**
SD Satteldach
WD Walmdach
ZD Zeltdach
FD Flachdach
- Dachneigung**
25° - 30°
Mindest- und Höchstmaß
- Bodenkmale (DSchG M-V)**
gesetzlich geschütztes Biotope (§ 20 NatSchG M-V)
Waldstabsgebiet § 20 LWaldG M-V
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrenzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)**
Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
- Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)**
Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25, Abs. 1 und Abs. 6 BauGB)**
Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

III. Nachrichtliche Übernahmen

- Fahrbahnen, Stellplätze, Wege**
- Bushaltestelle**
- Aufenthaltsgebäude für Busfahrer**
- Ver- und Entsorgungsanlagen (Lage teilweise unsicher)**
- Schutzbereiche von Ver- und Entsorgungsanlagen**
- Vorschlag Grundstücks-einteilung**
- mögliche Gebäudeanordnung**
- LPB Lärmpegelbereich**
- Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche**

IV. Hinweise / Darstellungen ohne Normcharakter

- Fahrbahnen, Stellplätze, Wege**
- Bushaltestelle**
- Aufenthaltsgebäude für Busfahrer**
- Ver- und Entsorgungsanlagen (Lage teilweise unsicher)**
- Schutzbereiche von Ver- und Entsorgungsanlagen**
- Vorschlag Grundstücks-einteilung**
- mögliche Gebäudeanordnung**
- LPB Lärmpegelbereich**
- Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche**

V. Nutzungspläne

- | Nutzungsart | Grundflächenzahl | Geschossigkeit | Bauweise | Hauftrum | Traufhöhe | Firsthöhe | Dachform, Dachneigung |
|-------------|------------------|----------------|----------|----------|-----------|-----------|-----------------------|
| 1 | 0,3 | II | o | o | 6,4 | 10,2 | SD, WD, ZD, 25° - 30° |
| 2 | 0,3 | II - III | o | o | 6,4 | 10,2 | SD, WD, ZD, 25° - 30° |
| 3 | 0,3 | II - III | o | o | 6,4 | 10,2 | SD, WD, ZD, 25° - 30° |
| 4 | 0,3 | II - III | o | o | 6,4 | 10,2 | SD, WD, ZD, 25° - 30° |
| 5 | 0,3 | II - III | o | o | 6,4 | 10,2 | SD, WD, ZD, 25° - 30° |

VI. Plangrundlage

- vorhandene Gebäude**
- Flurstücksgrenzen**
- Flurstücksbezeichnung**
- Böschungen**
- Einzäunungen**
- Bäume**
- Geländehöhe in m, Bezug NNH**

Satzung der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1720) geändert worden ist, sowie nach § 66 der Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAO-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GOBl. M-V 2015, S. 344), geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GOBl. M-V S. 682), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 39 „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“ erlassen.

Verfahrensvermerke

- Aufgefallt aufgrund des Beschlusses der Bürgerschaft vom 15.09.2017. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund, Nr. 92/01 vom 21.10.2016 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 4 Abs. 4 BauGB und § 17 Landesplanungsgesetz M-V mit Schreiben vom 03.03.2018 beteiligt worden.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 4 Abs. 4 BauGB und § 17 Landesplanungsgesetz M-V mit Schreiben vom 03.03.2018 beteiligt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.03.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Bürgerschaft hat am 30.01.2020 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Die Bürgerschaft hat am 30.01.2020 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Die Bürgerschaft hat am 30.01.2020 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Die Bürgerschaft hat am 30.01.2020 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Die Bürgerschaft hat am 30.01.2020 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Die Bürgerschaft hat am 30.01.2020 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

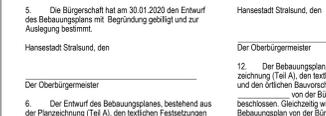
Übersichtskarte Maßstab 1:10 000



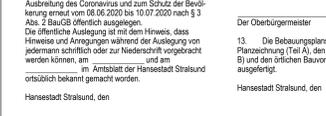
Übersichtskarte Maßstab 1:10 000



Übersichtskarte Maßstab 1:10 000



Übersichtskarte Maßstab 1:10 000



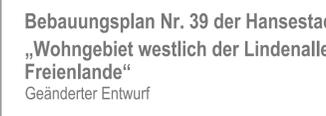
Übersichtskarte Maßstab 1:10 000



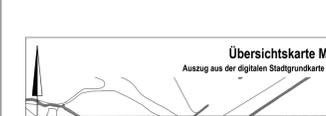
Übersichtskarte Maßstab 1:10 000



Übersichtskarte Maßstab 1:10 000



Übersichtskarte Maßstab 1:10 000



Übersichtskarte Maßstab 1:10 000



Übersichtskarte Maßstab 1:10 000



Übersichtskarte Maßstab 1:10 000

